

IFRS Aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 8, August 2018

Auf einen Blick

Anwendung von IAS 29 in Argentinien2

Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen2

EU-Endorsement5

IASB-Projektplan6

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC.....7

Veranstaltungen8

Veröffentlichungen8

Ansprechpartner in Ihrer Nähe10



Liebe Leserinnen und Leser,

das IASB und das IFRIC sind in die Sommerpause gegangen und halten derzeit keine Sitzungen ab. Kurz möchten wir Ihnen aber über die aktuellen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen in Argentinien berichten, die nunmehr zu einer Einstufung des Landes als hochinflationär und damit zur Anwendbarkeit von IAS 29 „Rechnungslegung in Hochinflationländern“ führt.

Ein letztes Mal präsentieren wir Ihnen auch Kurzbeiträge zu IFRS 15 und IFRS 9 aus unserer Reihe „Auf den Punkt gebracht“. Ab der nächsten Ausgabe führen wir diese mit IFRS 16 weiter. Wie immer geben wir Ihnen einen Überblick über den Status des EU-Endorsement sowie die derzeitigen Aktivitäten von IASB und EFRAG.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Vogel
Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

Anwendung von IAS 29 in Argentinien

Anwendbarkeit von IAS 29

IAS 29 ist auf Einzel- und Konzernabschlüsse von Unternehmen anzuwenden, deren funktionale Währung die eines Hochinflationslandes ist. Der Standard legt nicht fest, ab welcher Inflationsrate Hochinflation vorliegt. Eine freiwillige Anwendung von IAS 29 bei hoher Inflation ist nicht erlaubt.

Die Notwendigkeit einer Anpassung des Abschlusses gemäß diesem Standard ist eine Ermessensfrage. Allerdings beschreibt der Standard in Paragraph 3 Anhaltspunkte im wirtschaftlichen Umfeld eines Landes, die auf Hochinflation hindeuten:

- (a) Die Bevölkerung bevorzugt es, ihr Vermögen in nicht monetären Vermögenswerten oder in einer relativ stabilen Fremdwährung zu halten. Beträge in Inlandswährung werden unverzüglich investiert, um die Kaufkraft zu erhalten;
- (b) die Bevölkerung rechnet nicht in der Inlandswährung, sondern in einer relativ stabilen Fremdwährung. Preise können in dieser Währung angegeben werden;
- (c) Verkäufe und Käufe auf Kredit werden zu Preisen getätigt, die den für die Kreditlaufzeit erwarteten Kaufkraftverlust berücksichtigen, selbst wenn die Laufzeit nur kurz ist;
- (d) Zinssätze, Löhne und Preise sind an einen Preisindex gebunden; und
- (e) die kumulative Inflationsrate innerhalb von drei Jahren nähert sich oder überschreitet 100 %.

Aktuelle Situation in Argentinien

Die Inflation in Argentinien ist bereits seit einigen Jahren hoch und konsistente Daten dazu wurden nicht veröffentlicht. Nach mehreren Monaten rückläufiger Inflationsraten kam es Anfang des Jahres 2018 zu einem signifikanten Anstieg. Die kumulierte Inflationsrate der letzten 3 Jahre, welche auf Basis verschiedener Kombinationen von Einzelhandels- und Konsumentenpreisindizes errechnet wurde, lag in den letzten Monaten über 100% und steigt nunmehr an. Lokale Prognosen lassen vermuten, dass die kumulierte Inflation, errechnet auf Basis von Konsumentenpreisen, in den Jahren 2019-2022 um die 120% liegen wird. Auf Basis eines Großhandelspreisindex hat die Inflation die 100%-Marke durchschlagen und es ist nicht wahrscheinlich, dass diese in 2019 deutlich unter 100% sinken wird.

Die qualitativen Faktoren zeigen nach wie vor ein gemischtes Bild; zieht man jedoch die jüngsten Entwicklungen ins Kalkül, etwa die Abwertung des argentinischen Peso, sprechen diese nicht gegen eine Einstufung von Argentinien als hochinflationäre Volkswirtschaft.

IAS 29.4 hält fest, dass es wünschenswert ist, dass alle Unternehmen, die in der Währung eines Hochinflationslandes bilanzieren, IAS 29 zum gleichen Zeitpunkt anwenden. In jedem Fall ist er **vom Beginn der Berichtsperiode an anzuwenden**, in der die Erfüllung der Voraussetzungen für das Vorliegen von Hochinflation erkannt wird. Die Anwendung erfolgt **in einer Art und Weise, als ob die Volkswirtschaft schon immer hochinflationär gewesen wäre**.

Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen

Seit über einem halben Jahr sind die neuen Standards IFRS 9 und IFRS 15 nunmehr anzuwenden. Daher stellen wir Ihnen heute zum letzten Mal Einzelaspekte dieser beiden Standards dar und gehen ab dem nächsten Monat nur noch auf Aspekte des IFRS 16 (verpflichtender Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2019) ein.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Neue Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung

Neben zahlreichen Änderungen in der Bilanzierung von Finanzinstrumenten hat IFRS 9 auch Auswirkungen auf die Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sofern die folgenden Posten wesentlich sind, sind sie künftig aufgrund des geänderten IAS 1.82 separat auszuweisen:

- Zinserträge aus der Anwendung der Effektivzinsmethode, wenn diese Zinserträge zu den Umsatzerlösen des Unternehmens gehören;
- Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten;
- Wertminderungsaufwendungen einschließlich Wertaufholungen, die aufgrund der Wertminderungsregeln von Abschnitt 5 des IFRS 9 erfasst wurden;
- Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte aufgrund von Änderungen des Geschäftsmodells für diese finanziellen Vermögenswerte.

Diese geänderten Gliederungsvorschriften werfen in der praktischen Umsetzung einige Fragen auf, etwa welche Darstellungsalternativen es gibt, wenn Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte teils das operative Ergebnis und teils das Finanzergebnis betreffen. In einem solchen Fall wären mehrere Darstellungsformen denkbar, wobei es sachgerecht wäre, diese in jeweils einer eigenen Zeile innerhalb des operativen Ergebnisses bzw. des Finanzergebnisses zu zeigen.

Fazit:

Durch eine Änderung an IAS 1 wird mit der Anwendung von IFRS 9 auch die Gliederung der GuV erweitert. Unter anderem sind – sofern wesentlich – einige Bewertungseffekte aus finanziellen Vermögenswerten ihrer Natur nach separat auszuweisen. Insoweit kann es sachgerecht sein, wenn dieser Ausweis separat für das operative Ergebnis und das Finanzergebnis erfolgt.

IFRS 15 „Umsatzerlöse“: Kommissionsvereinbarungen

In bestimmten Branchen werden Güter vom Produzenten auf Kommission zum Händler für den Endkundenverkauf geliefert. Fraglich im Rahmen einer Kommissionsvereinbarung ist, wann der Händler Verfügungsgewalt über die gelieferten Güter erhalten hat und folglich Umsatzerlöse zu realisieren sind.

Gemäß IFRS 15.31 sind Umsatzerlöse zu erfassen, wenn ein Unternehmen die Verfügungsgewalt über einen Vermögenswert auf den Kunden übertragen hat. IFRS 15.33 führt aus, dass unter Verfügungsgewalt über einen Vermögenswert die Fähigkeit zu verstehen ist, seine Nutzung zu bestimmen und im Wesentlichen den verbleibenden Nutzen aus ihm ziehen zu können. IFRS 15.B77 spezifiziert, dass ein geliefertes Produkt nur Teil eines Kommissionsgeschäfts sein kann, sofern die empfangende Partei keine Verfügungsgewalt über das gelieferte Produkt erhalten hat. Wenn dies der Fall ist, darf das Unternehmen bei Lieferung keinen Umsatz generieren. Nach IFRS 15.B78 deuten folgende Indikatoren darauf hin, dass eine Vereinbarung ein Kommissionsgeschäft begründet:

- a) das Unternehmen besitzt die Verfügungsgewalt über das Produkt, bis ein spezifisches Ereignis wie der Verkauf des Produkts an einen Kunden des Händlers eintritt oder ein festgelegter Zeitraum abläuft,
- b) das Unternehmen kann die Rückgabe des Produkts verlangen oder das Produkt auf einen Dritten (z. B. einen anderen Händler) übertragen; und
- c) der Händler ist nicht bedingungslos verpflichtet, für das gelieferte Produkt zu zahlen (Anzahlungen sind zulässig).

Beispiel

Unternehmen A entwickelt eine neue Art von kaltgewalztem Stahlblech, das wesentlich robuster als bestehende Produkte ist und eine erhöhte Haltbarkeit bietet. Unternehmen A schließt eine Vereinbarung mit Unternehmen B ab, wonach Unternehmen A 50 gewickelte Rollen Stahlblech auf Kommissionsbasis an Unternehmen B liefern wird. Nach Erhalt der Stahlrollen hat Unternehmen B eine Kautionszahlung zu zahlen. Das Eigentum geht beim Versand an Unternehmen B über und der ausstehende Zahlungsbetrag wird fällig, sobald Unternehmen B die Stahlrollen im Herstellungsprozess verbraucht hat. Die Abrechnung der verbrauchten Stahlrollen erfolgt monatlich. Außerdem kann Unternehmen B unverbrauchte Stahlrollen zurückgeben und Unternehmen A die Rückgabe von unbenutzten Rollen jederzeit verlangen.

Wann sind Umsätze aus diesem Geschäft zu erfassen?

Unternehmen A hat Umsatz zu erfassen, sobald Unternehmen B die Verfügungsgewalt über die Stahlrollen erhalten hat. Dies ist dann der Fall, wenn Unternehmen B die gelieferten Stahlrollen im Herstellungsprozess verwendet und somit ihre Nutzung bestimmt und den verbleibenden Nutzen aus ihnen gezogen hat. Obwohl der Eigentumsübergang bereits beim Versand erfolgte, wurde die Verfügungsgewalt über die gewickelten Stahlbleche bei Versand noch nicht an Unternehmen B übertragen, da Unternehmen A noch die Rückgabe nicht verwendeter Stahlrollen verlangen kann. Die Verfügungsgewalt an den Stahlrollen würde dann bei Versand an Unternehmen B übertragen, wenn Unternehmen A nicht über das Recht verfügen würde, die Rückgabe der gelieferten Stahlrollen zu verlangen. In diesem Fall sind jedoch die Regelungen des IFRS 15 zu Verkäufen mit Rückgaberechten zu beachten.

Fazit:

Dem Grundprinzip des IFRS 15 folgend dürfen Umsätze aus Kommissionsvereinbarungen erst realisiert werden, wenn die Verfügungsgewalt übertragen wurde. Der Übergang der Verfügungsgewalt hängt nicht nur vom Eigentumsübergang oder der physischen Lieferung ab, sondern von weiteren Vereinbarungen wie zukünftigen Ereignissen oder Rückgaberechten des liefernden Unternehmens.

IFRS 16 "Leasingverhältnisse": Qualität der Leasingraten – „variabel“ versus „quasi-fix“

Aus der Berechnung der Leasingverbindlichkeit sind **variable Leasingzahlungen** ausgenommen, soweit die Variabilität nicht von einem Index oder einer Rate abhängt. Typische Beispiele für nicht in die Leasingverpflichtung einzubeziehende Leasingzahlungen sind solche, die vom Umsatz oder vom Verbrauch (z. B. gefahrene Kilometer bei einem Kfz) abhängen.

Nicht variabel, sondern „quasi-fix“ („*in substance fixed*“) sind dagegen Beträge, die zwar als variable Leasingzahlungen ausgestaltet sind, bei denen die Variabilität aber keine wirtschaftliche Substanz hat. Die Unterscheidung lässt sich am deutlichsten anhand von **Beispielen** zeigen:

Variable Leasingzahlung

Die Leasingrate für ein Geschäftslokal beträgt 3% des jährlichen Umsatzes. In den letzten drei Jahren lag der Umsatz immer über € 1 Mio.

Die Leasingrate hängt direkt mit der Höhe des Umsatzes zusammen. Eine Schätzung künftiger Umsätze erfolgt nicht.

Quasi-Fixe Leasingzahlung

Die Leasingrate für ein Geschäftslokal beträgt € 1 p.a., es sei denn die Umsätze steigen über EUR 1.000 im Jahr. Sollte die Umsatzgrenze überschritten werden, beträgt die Leasingrate € 1 Mio.

Aufgrund der geringen Umsatzgrenze hat die Variabilität keine wirtschaftliche Substanz.

Nicht jede Variabilität ist daher bei der Ermittlung der Leasingverbindlichkeit auszuschließen. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese wirtschaftliche Substanz hat. Quasi-fixe Zahlungen sind somit Teil der Mindestleasingzahlungen, deren Barwert der zu Vertragsbeginn anzusetzenden Leasingverbindlichkeit entspricht.

Fazit:

Variable Leasingzahlungen sind, soweit nicht abhängig von einem Index oder einer Rate, nicht Teil der zu Beginn des Leasingverhältnisses anzusetzenden Leasingverbindlichkeit. Hat die Variabilität jedoch keine wirtschaftliche Substanz, sind die Zahlungen quasi-fix und somit Teil der Mindestleasingzahlungen.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

IFRIC 22 „Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen“	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 28. März 2018
Änderungen an IFRS 9 – <i>Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichszahlung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	EU-Verordnung vom 22. März 2018
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 14. März 2018
IFRIC 23 „Stuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q3 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 19 – <i>Plananpassung, -kürzung und – abgeltung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 6. Juli 2018).

IASB-Projektplan

	bis 9/2018	ab 10/2018	ab 01/2019
Laufende Projekte			
Preisregulierte Tätigkeiten	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	–	FS	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	DPD	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	DPD	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	ED Feedback	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	–	ED	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	IFRS	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	IFRS	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht (<i>management commentary</i>)	–	–	ED
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	–	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	–	–
Forschungsprojekte			
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	–	Zentrales Modell
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP Feedback
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–
Abzinsungssätze	–	PS	–
Anteilsbasierte Vergütung	PS	–	–
Post-Implementation Reviews			
Post-Implementation-Review zu IFRS 13	–	Feedback Statement	–

Laufende Projekte	bis 9/2018	ab 10/2018	ab 01/2019
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)		
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)		
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements		
FS	Feedback Statement		
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)		
PS	Project Summary		
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)		

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 14. März 2018

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q1 2018	Q2 2018	Q3 2018
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers	E-St		
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente			E-St
Einzelfragen zur Umsatzrealisierung nach UGB	E-St		
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)	St		
IFRS 9 und UGB		PP	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) (Ergänzung um einen Anhang)	ST		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS)		E-St	
CL zum EFRAG DP: Equity Instruments – Impairment and Recycling		K	

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungen

3. Wiener IFRS-Kongress

12. September, Wien

Im Rahmen des IFRS-Kongresses hält WP Dipl.-Kfm. Hans Hartmann den Vortrag "Komplexe bilanzielle Fragestellungen bei Unternehmenszusammenschlüssen". Im Rahmen des Vortrages werden bilanzielle Herausforderungen beim Erwerb oder der Veräußerung von Unternehmen aufgezeigt. Es wird auf Ausgestaltungsmöglichkeiten des Kaufpreises eingegangen und auf komplexe Beispiele der bilanziellen Behandlung von Earn-Out Klauseln und Optionsvereinbarungen sowie auf Möglichkeiten des Hedgings von Risiken.

Details zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Valuation Breakfast – Nach der PPA ist vor dem Impairment Test

28. September, Wien – DC Tower

Wir haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengetragen und aufbereitet. Verschaffen Sie sich bei unserer Veranstaltung einen Überblick. **Die Eckpunkte:**

- Aktuelles von der ÖPR
- Aktuelle Entwicklung und Ableitungsmethoden der Kapitalkostenparameter
- Reversals/nachträgliche Korrekturbuchungen/Aufwertungsbedarf
- Auswirkungen des IFRS 16 auf den Impairment Test

Die Teilnahme ist für Sie kostenlos. Sichern Sie sich Ihren Platz und melden Sie sich gleich an. Details zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

PwC IFRS-Musterabschluss zum 31.12.2018

Der PwC Musterabschluss ist der Konzernabschluss eines fiktiven börsennotierten Industrie-Konzerns, der VALUE IFRS Plc. Unter Berücksichtigung einer großen Zahl möglicher Geschäftsvorfälle werden die Offenlegungsvorschriften der IFRS per 31.12.2018 übersichtlich dargestellt.

Ergänzende Kommentierungen helfen Ihnen, die Offenlegung für Ihr Unternehmen optimal und effizient zu gestalten.

Weitere Publikationen:

- **IFRS 16 - Banking & Capital Markets industry supplement - PwC In depth.** Diese Publikation streicht die wesentlichen Herausforderungen von IFRS 16 der Banken- und Kapitalmarktsektors heraus.
- **IFRS 15 solutions for the retail and consumer industry.** Die Publikation beschäftigt sich mit praktischen Herausforderungen von IFRS 15 im Segment

Retail and Consumer und bietet praxisorientierte Lösungen für häufige Anwendungsszenarien.

- **Disclosures required in interim financial statements on the initial adoption of IFRS 9 and IFRS 15- PwC In briefs.** Die Publikationen geben Ihnen einen Überblick über die notwendigen Anhangangaben zur erstmaligen Anwendung der neuen Standards im Halbjahresabschluss 2018.
- **IFRS 9 Impact on the real estate industry - PwC In depth.** Dieses Dokument stellt einen ausführlichen branchenbezogenen Überblick über die Auswirkungen von IFRS 9 in der Immobilienbranche dar.

Beiträge in Fachzeitschriften:

1. **Maier, Katharina. Überlegungen zu den neuen Offenlegungsvorschriften gemäß IAS 7. Einbeziehungspflicht auch finanzieller Vermögenswerte dem Grunde nach und kritische Würdigung. RWZ 4/2018, 135 ff.**

IAS 7 sieht in seiner ergänzten Fassung spätestens für Konzernabschlüsse zum 31. 12. 2017 eine verpflichtende Überleitungsrechnung für Verbindlichkeiten vor, deren Cashflows der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind. Dabei ist auch ein Einbezug korrespondierender finanzieller Vermögenswerte vorgesehen, wobei der Standardsetter detaillierte Ausführungen hierzu schuldig bleibt.

2. **Maier, Katharina. Währungseffekte aus Leasingverhältnissen nach IFRS 16. Bilanzelle Auswirkung sowie Möglichkeiten und Grenzen der Absicherung. CFOaktuell Mai 2018, 102 ff.**

Leasingverbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen, die in einer anderen als der funktionalen Währung des bilanzierenden Unternehmens abgeschlossen werden, sind mit dem jeweiligen Stichtagskurs umzurechnen und die Umrechnungseffekte erfolgswirksam zu erfassen. Die durch IFRS 16 bedingte (fast) ausschließlich "on-balance"-Bilanzierung kann so zu einer höheren Ergebnisvolatilität aufgrund Fremdwährungsrisiken führen.

3. **Maier, Katharina/Brandstätter, Gerald. Beispiel zur Herleitung der provision matrix in Industrieunternehmen. Überlegungen aus Implementierungsprojekten und praktische Umsetzung. PiR 7-8/2018, 230.**

IFRS 9 normiert für bestimmte finanzielle Vermögenswerte eine vereinfachte Ermittlung der erwarteten Kreditverluste (expected credit losses (ECL)). Hierfür schlägt der Standardsetter die Anwendung einer Wertminderungstabelle (provisions matrix) vor. Ein bestimmtes Berechnungsmodell ist jedoch nicht vorgesehen, weshalb die konkrete Umsetzung nicht zuletzt von der individuellen Datenlage im Unternehmen abhängig ist.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel

Tel: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Bettina Szaurer

Tel: +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@pwc.com



Katharina Maier

Tel: +43 1 501 88-2034
katharina.maier@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at